

1434 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1216 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über landwirtschaftliche Pachtverträge getroffen werden (Landpachtgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll für die Landpachtverträge eine Regelung geschaffen werden, die in materiell- und formellrechtlicher Hinsicht den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung und der österreichischen Rechtstradition entspricht und die den derzeit bestehenden wirtschaftlichen Gegebenheiten und insbesondere auch den regional- und strukturpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt. Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf eine — im Vergleich zur geltenden, aus dem Jahre 1940 stammenden Reichspachtschutzordnung — wesentliche Verstärkung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit sowie den Abbau der verfahrensrechtlichen Sondernormen vor.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. November 1969

der Vorberatung unterzogen. Hierbei stellte der Ausschuß zu § 12 Z. 3 fest: Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß das Gericht im Bedarfsfall von Amts wegen oder auf Antrag andere Sachverständige beiziehen kann. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kleiner, Moser, Guggenberger, Dr. Broda, Dipl.-Ing. Wiesinger, Scherrer und Dr. Kranzlmaier sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Klementky beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigelegten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1216 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. November 1969

Brandstätter
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann



Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1216 der Beilagen

1. Im § 2 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
„Auf die in diesem Bundesgesetz bestimmten Rechte kann nicht wirksam verzichtet werden.“

2. Im § 12 Z. 3 erster Satz ist das Wort „Stellung“ durch das Wort „Stellungnahme“ zu ersetzen.

3. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Auf Antrag des Pächters hat das Gericht die Dauer eines Landpachtvertrages, der am 1. Juli 1969 durch mindestens 10 Jahre bestan-

den hat und von dessen Aufrechterhaltung die wirtschaftliche Existenz des Pächters abhängt, zu verlängern, es sei denn,

1. daß einer der im § 6 Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Gründe vorliegt oder

2. daß der Verpächter den Pachtgegenstand zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz selbst bewirtschaften will.“

4. Im § 19 Abs. 2 ist die Zitierung des „§ 17“ durch die Zitierung des „§ 18“ zu ersetzen.